



RESTRUKTURIERUNGS
PARTNER



Restrukturierung in der Corona-Krise: Handlungsoptionen für den Mittelstand

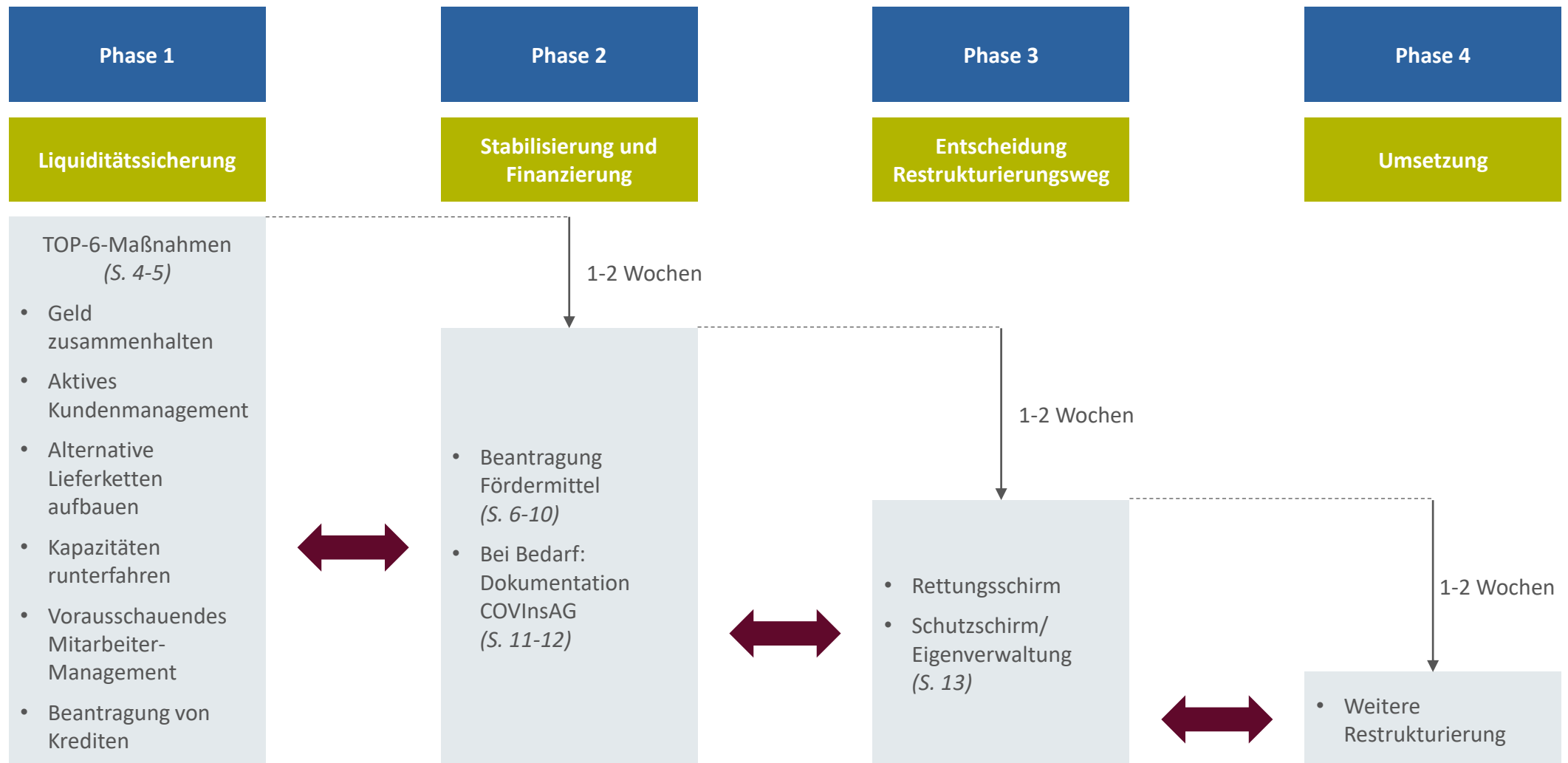


Agenda

- 1 Restrukturierung in der Corona-Krise
 - 1.1 Phasenmodell
 - 1.2 TOP-6-Maßnahmen
 - 1.3 Hilfsprogramm der Bundesregierung
 - 1.4 Schutzschirm statt Rettungsschirm
- 2 Über Restrukturierungspartner
 - 2.1 Restrukturierungspartner im Überblick
 - 2.2 Auswahl an Referenzen
- 3 Ansprechpartner

1.1 Phasenmodell

Phasenschema zur Bekämpfung aktueller und kurzfristiger Liquiditätslücken



1.2 TOP-6-Maßnahmen (1/2)

Gemeinsam mit dem Bundesverband Deutscher Unternehmensberater hat Restrukturierungspartner folgende TOP-6-Maßnahmen zum Erhalt bzw. Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit erarbeitet

Geld zusammenhalten

1

- Ehrliche Liquiditätsplanung durchführen
- Alle nicht notwendigen Ausgaben streichen inkl. Investitionen
- Mit Lieferanten über längere Zahlungsziele verhandeln
- Lager abbauen bzw. alle möglichen Maßnahmen im Bereich Working Capital Management
- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern

Aktives Kundenmanagement

2

- Offene und aktive Kommunikation mit den Kunden über deren Situation
- Nicht warten, bis diese sich melden
- Auftragsgrößen, Liefertermine und Konditionen mit den Kunden nachverhandeln
- Produkte und Dienstleistungen modifizieren z. B. für einen Seminaranbieter statt Präsenzveranstaltungen Web-Seminare anbieten

Alternative Lieferketten aufbauen

3

- Rechtzeitig nach alternativen Lieferanten suchen (z. B. Europa statt Asien)
- Schulung des Einkaufs
- Auftragsgrößen, Liefertermine und Konditionen mit den Lieferanten nachverhandeln



1.2 TOP-6-Maßnahmen (2/2)

Gemeinsam mit dem Bundesverband Deutscher Unternehmensberater hat Restrukturierungspartner folgende TOP-6-Maßnahmen zum Erhalt bzw. Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit erarbeitet

Kapazitäten runterfahren

4

- Schichten reduzieren
- Einführung von 2- oder 3-Tageswoche
- Abschalten von Fertigungslinien

Vorausschauendes Mitarbeiter-Management

5

- Homeoffice-Regelungen
- Bildung von sich vertretenden aber unabhängigen Arbeitsgruppen oder kompletter Organisationseinheiten (Team A und Team B), die rollierend im Büro oder im Homeoffice arbeiten
- Ausnutzung und Neuverhandlung von Arbeitszeitkonto-Regelungen
- (unbezahlter) Urlaub
- Kurzarbeit

Beantragung von Krediten

6

- Über die Hausbank
- Factoring
- Über den Gesellschafter
- Sale & Leaseback



1.3 Hilfsprogramm der Bundesregierung (1/7)

Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt in 2 Schritten

1.

Ist die kurzfristig eintretende oder bereits nach dem 1.3.2020 eingetretene Zahlungsunfähigkeit durch die Corona-Krise bedingt?

Dies muss (im Detail je nach konkretem Geschäftsmodell) dokumentiert werden z. B. durch:

- a. Schreiben oder Mails von Kunden, die ihre Aufträge oder Abrufe stornieren oder um Stundung ihrer Verbindlichkeiten anfragen
- b. Schreiben oder Mails von Lieferanten, die Ihre Lieferungen absagen oder deutlich verschieben
- c. Behördliche Anforderungen zur Schließung oder Beschränkung des eigenen Betriebes, z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz
- d. Daraus abgeleitet: Abbildung der Liquiditätssituation/-planung mit und ohne Corona-Effekt

2.





Bestehen Aussichten, die Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen?

Dies kann dokumentiert werden durch:

- a. Erste Einschätzung der Höhe der erforderlichen Finanzierung durch:
 - i. Planung der Gewinn- und Verlust-Situation sowie der Liquidität für das Jahr 2020 basierend auf einem „Fahrplan durch die Corona-Krise“, also konkreten Maßnahmen zur Bewältigung eben dieser Krise, mit dem Ergebnis: Wie hoch ist der Finanzierungsbedarf?
 - ii. Planung der Gewinn- und Verlust-Situation sowie der Liquidität für das Jahr 2021, also das „Nachkrisenjahr“: Ist dort die Kapitaldienstfähigkeit wieder gegeben?
- b. Einleitung des Antragsprozess für die ggf. notwendige zusätzliche Finanzierung, insbesondere Corona-Hilfe (dazu siehe insbesondere in der Anlage), u. a. durch:
 - i. Prüfung, ob es sich um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt
 - ii. Aufnahme von dokumentierten Gesprächen mit Förder- und Hausbanken
 - iii. Konkrete Antragstellung

1.3 Hilfsprogramm der Bundesregierung (2/7)

COVID-19: Voraussetzungen und Inhalt des verabschiedeten Hilfsprogramms der Bundesregierung im Hinblick auf das Corona-Virus





	 Kurzarbeitergeld	 Steuer- und SV-Stundungen	 KfW, KMU	 KfW, Großunternehmen
Antragssteller	<ul style="list-style-type: none"> Für alle Arbeitgeber Voraussetzungen: erheblicher Arbeitsausfall (> 10 %) § 96 I Nr. 4 SGB III 	<ul style="list-style-type: none"> Für Unternehmen jeglicher Größe Keine Restriktionen 	<ul style="list-style-type: none"> Für KMUs Restriktionen: <ul style="list-style-type: none"> Nicht notleidend¹ Antrag/Bereitschaft der Hausbank 	<ul style="list-style-type: none"> Für Großunternehmen Restriktionen: <ul style="list-style-type: none"> Nicht notleidend¹ Antrag/Bereitschaft der Hausbank
Programm	<ul style="list-style-type: none"> Anteilige Senkung der Arbeitskosten Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung (auf Antrag) <p><small>https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> Liquidität: Stundung und Reduzierung von Steuervorauszahlungen Basierend auf individuellen Steuerzahlungen 	<ul style="list-style-type: none"> Liquidität durch zinsgünstiges Darlehen (90 % Haftungsübernahme der KfW, ggf. bis zu 100 %) bis zu 1,0 Mrd. € begrenzt auf: 25 % des Jahresumsatzes oder das Zweifache der Lohnkosten des GJ 2019 oder aktiver Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate oder 50 % der Gesamtverschuldung <p><small>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> Liquidität durch zinsgünstiges Darlehen (80 % Haftungsübernahme der KfW) bis zu 1,0 Mrd. € begrenzt auf: 25 % des Jahresumsatzes oder das Zweifache der Lohnkosten des GJ 2019 oder aktiver Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate oder 50 % der Gesamtverschuldung <p><small>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</small></p>
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Bundesagentur für Arbeit Antragstellung online Bearbeitungsdauer: 2 Wochen (ggf. Monate wg. Arbeitsbelastung) 	<ul style="list-style-type: none"> Zuständiges Finanzamt bzw. Krankenkassen Bearbeitungsdauer: ca. 2 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> Hausbank + KfW (90 %ige Risikoübernahme, ggf. bis zu 100 %) Bearbeitungsdauer: so bald wie möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Hausbank + KfW (80 %ige Risikoübernahme) Bearbeitungsdauer: so bald wie möglich

¹ Zum 31.12.2019

Quellen: Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, KfW, Bundesagentur für Arbeit

1.3 Hilfsprogramm der Bundesregierung (3/7)

COVID-19: Voraussetzungen und Inhalt des verabschiedeten Hilfsprogramms der Bundesregierung im Hinblick auf das Corona-Virus

	 KfW, Sonderprogramm	 KfW, Schnellkredit	 Bürgschaftsbanken der Länder	 Bürgschaft des Bundes/ der Länder
Antragssteller	<ul style="list-style-type: none"> Für alle Unternehmen Restriktionen: <ul style="list-style-type: none"> Nicht notleidend¹ Antrag/Bereitschaft der Hausbank 	<ul style="list-style-type: none"> Für KMUs mit mehr als 10 MA Restriktion: <ul style="list-style-type: none"> Nicht notleidend¹ 2017-2019 im Durchschnitt ein Gewinn 	<ul style="list-style-type: none"> Für KMUs Restriktion: <ul style="list-style-type: none"> Nicht notleidend² 	<ul style="list-style-type: none"> Für Großunternehmen Restriktionen: <ul style="list-style-type: none"> Nicht notleidend² keine andere Finanzierung verfügbar
Programm	<ul style="list-style-type: none"> Liquidität durch Direktkonsortialkredit der KfW Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. € und ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes oder das Zweifache der Lohnkosten des GJ 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate <p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>	<ul style="list-style-type: none"> Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln 100 % Risikoübernahme durch die KfW Begrenzt auf: <ul style="list-style-type: none"> 25 % des Jahresumsatzes 0,5 Mio. € bei bis zu 50 MA³ 0,8 Mio. € ab 51 MA³ <p>https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/</p>	<ul style="list-style-type: none"> Verbürgung i.H.v. 80 % der Hausbankkredite Der Bürgschaftshöchstbetrag liegt bei 2,5 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> Verbürgung von Krediten Umfang der Hilfe: <ul style="list-style-type: none"> > < 100 Mio. € > (200 Mio. € tbd.)
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Hausbank + KfW (80 %ige Risikoübernahme) Bearbeitungsdauer: so bald wie möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Hausbank Bearbeitungsdauer: so bald wie möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Hausbank + Bürgschaftsbank Bearbeitungsdauer: ca. 1 Woche bzw. siehe Webseite der jeweiligen Bürgschaftsbank 	<ul style="list-style-type: none"> Mandatar Bundes- bzw. Landesministerium Bearbeitungsdauer: ca. 3 Monate bzw. siehe die einschlägigen Webseiten

¹ Zum 31.12.2019 ² max. 25 % des Jahresumsatzes oder 2x Lohnkosten oder Finanzierungsbedarf für 12 Monate bei Großunternehmen und 18 Monate bei KMUs ³ MA = Mitarbeiter

Quellen: Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, KfW, Bundesagentur für Arbeit

1.3 Hilfsprogramm der Bundesregierung (4/7)

COVID-19: Voraussetzungen und Inhalt des verabschiedeten Hilfsprogramms der Bundesregierung im Hinblick auf das Corona-Virus

	 Rettungs- und Umstrukturierungshilfe	 Zusätzliche Hilfe des Bundes
Antragssteller	<ul style="list-style-type: none"> Für Großunternehmen Keine Angaben zu möglichen Restriktionen 	<ul style="list-style-type: none"> Für Großunternehmen Restriktion: Es muss sich um eine systemrelevante Organisation handeln
Programm	<ul style="list-style-type: none"> Liquidität durch Krediterhalt <ul style="list-style-type: none"> > < 10 Mio. € (ohne EU) > > 10 Mio. € (mit EU) 	<ul style="list-style-type: none"> Liquidität durch Eigenkapital Der Umfang der Hilfe ist von den individuellen Anforderungen der Unternehmen abhängig
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Landes- und/oder Bundesministerien Bearbeitungsdauer: individueller Verlauf 	<ul style="list-style-type: none"> Bundesministerien Bearbeitungsdauer: individueller Verlauf

Kommentierung:

Die Rettungs- und Umstrukturierungshilfe sowie die vom Bund zusätzlich bereitgestellte Hilfe sind nur für außergewöhnliche Fälle vorgesehen.



1.3 Hilfsprogramm der Bundesregierung (5/7)

Wichtig ist die Qualität der eingereichten Unterlagen.

Allgemeine Informationen

- Gesellschaftsrechtliche Struktur
- Unternehmens- und Mitarbeiterstruktur
- Beschreibung der Kunden- und Lieferantenstruktur
- Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre

Geschäftsplanung

- Business Planung (vor und mit Corona-Auswirkungen)
- Darstellung der aktuellen Auftragssituation
- Beschreibung der Markt- und Wettbewerbssituation
- Liquiditätsplanung für 2020 und 2021
- Kreditverwendung, Finanzierungsbedarf und -deckung auf Basis des Business Plans

Finanzierung

- Betrag Gesellschafter
- Aktuelle Finanzierungsstruktur
- Möglichkeiten der Besicherung
- Rückführung der beantragten Finanzierung
- Nachweis Kapitaldienstfähigkeit

Vollständige Unterlagen
tragen zum Erfolg des
Kreditantrags bei.

1.3 Hilfsprogramm der Bundesregierung (6/7)

Für Unternehmen, die auf Finanzierung warten, ist durch das COVInsAG die Pflicht zur Insolvenzantragstellung unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt

1.

Bundeskabinett, Bundestag und Bundesrat haben in Rekordzeit das „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG)“ beschlossen. Das Gesetz tritt damit in Kraft.

2.

Für Sie als Unternehmer stellt dies einen entscheidenden Schritt in Richtung Unternehmenserhalt dar, da Sie keinen Insolvenzantrag stellen müssen, wenn die Insolvenzreife aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise eintritt und wenn die Aussicht besteht, dass die bestehende Zahlungsunfähigkeit behoben werden kann.

3.

Das Gute ist: Mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gehen auch weitgehende Haftungserleichterungen für die Geschäftsführung und die mit dem Unternehmen verbundenen Gläubiger einher. Beides ist notwendig, um die erforderlichen Finanzierungs- und Fördermittel zu erhalten. Aber: Diese gelten eben nur, wenn die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten auch wirklich vorhanden sind. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann sich später niemand auf die Haftungserleichterungen berufen.

4.

Der Gesetzgeber hat in § 1 COVInsAG die Vermutung angelegt, dass die o.g. Bedingungen dann erfüllt sind, wenn Ihr Unternehmen am 31.12.2019 zahlungsfähig war. Deswegen ist diese Prüfung für Sie sehr wichtig. Es ist aber „nur“ eine Vermutung. Wenn Sie sicher sein wollen, müssen Sie prüfen (lassen), wie die wirtschaftliche Situation ihres Unternehmens heute und morgen ist.

Dafür

Dokumentation von:

- 1) Zahlungsfähigkeit per 31.12.2019
- 2) Zahlungsunfähigkeit Corona-bedingt
- 3) Realistische Aussicht auf Finanzierung

Leitet sich aus Kreditantrag (siehe S. 6) ab



1.3 Hilfsprogramm der Bundesregierung (7/7)

Die Vorteile eines transparenten externen Prüfprozesses nach COVInsAG für die handelnden Personen und Institutionen sind

1. Klarheit über die aktuelle Situation Ihres Unternehmens.
2. Entwicklung von Maßnahmen zur bestmöglichen Bewältigung der unmittelbaren Krise.
3. Bestmögliche Argumente gegenüber Ihren Kreditgebern, Sie mit frischer Liquidität zu versorgen.
4. Sicherheit, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten auch für Sie und die Stakeholder ihres Unternehmens gelten.

Anschließend ist ein laufendes Monitoring zu empfehlen, denn wenn die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragsgründe wegfallen, lebt die Insolvenzantragspflicht und alle damit verbundenen Haftungen wieder auf; auch vor dem 30.09.2020.



1.4 Schutzschirm statt Rettungsschirm

Ist die Krise des Unternehmens zu einschneidend und langanhaltend, oder entfällt die realistische Aussicht auf Finanzierung, muss geprüft werden, ob der Schutzschirm nach § 270 InsO nicht besser als der Corona-Rettungsschirm ist

Vorteile des Corona-Rettungsschirms

- Schnelle, unbürokratische Hilfe
- Kein Insolvenzantrag notwendig
- Mögliche Haftungsabsicherung über COVInsAG
- Eher behutsamer, auf freiwilliger Basis beruhender Eingriff auf der Gläubigerseite und bei Vertragspartnern
- Keine negative Öffentlichkeit

Vorteile eines Schutzschirmverfahrens

- 3 Monate Finanzierung der Löhne und Gehälter über Insolvenzgeld (100 % statt 60/67 % bei Kug)
- Nutzung des vereinfachten Insolvenz-Arbeitsrechts
- Kurzfristige Beendigung von unwirtschaftlichen Verträgen und damit sehr schnelle Anpassung der Kosten
- Verluste werden nicht nur vom Unternehmen, sondern von der Gemeinschaft aller Stakeholder getragen



2.1 Restrukturierungspartner im Überblick

Vertrauen ist besser: Als kompetenter Partner beraten und begleiten wir unsere Kunden in allen Fragen der Restrukturierung

Restrukturierungspartner – das sind die **erfahrenen Experten Burkhard Jung, Dr. Stefan Weniger, Dr. Robert Tobias und Werner Warthorst**. Gemeinsam **beraten** rund **30 Sanierungs- und Restrukturierungsspezialisten Unternehmen in der Krise**. Das Leistungsspektrum reicht von viertel vor zwölf bis viertel nach zwölf.

Wir unterstützen unsere Kunden in den Bereichen:

Sanierungskonzepte und
Umsetzung

Unternehmensfinanzierung und
-verkauf

Eigenverwaltung und
Schutzschirm

Operatives Management

Unsere Kompetenz

Gegründet im Jahr 1975 gehören wir seit über 40 Jahren zu den **großen Namen in der deutschen Sanierungs- und Restrukturierungsszene**. Mit der **Erfahrung aus über 1.500 Projekten** begleiten wir unsere Auftraggeber.

Branchen

Wir haben **zahlreiche Projekte** für Unternehmen aus **verschiedenen Branchen** wie z. B. Einzel- und Onlinehandel, Chemie, Automotive (inkl. Gießereien), Baugewerbe, Energien & Rohstoffe, Backwaren- und Lebensmittelindustrie, Agrar und verarbeitendes Gewerbe begleitet.

Netzwerk

Neben unserem eigenen erfahrenen Team haben wir Zugriff auf uns vertraute **Branchenexperten** und für internationale Mandate greifen wir auf etablierte internationale Partner zurück.

Arbeitsweise

Wir sind ein **unabhängiger, kompetenter und zuverlässiger** Partner an der Seite unserer Auftraggeber.

Mehr unter: www.restrukturierungspartner.com



RESTRUKTURIERUNGS
PARTNER

2.2 Auswahl an Referenzen

Wir haben eine Vielzahl von Unternehmen aus verschiedenen Branchen in den vergangenen Jahren beraten und begleitet

INTERSPORT
VOSWINKEL

DUNKIN'
DONUTS

LH Luitpoldhütte

RMH
Rohrwerk Maxhütte

MIFA
DAS FAHRRAD.

vosla
GERMAN LIGHTING

Lila
Bäcker...

H
Die Hock Gruppe

WHITESSELL

dress-for-less
online designer outlet

Arzberg
MADE IN GERMANY

TROMPETERGUSS
CHEMNITZ

OTEMA

KTG
Energie AG

kinella

BEKUM

GAUSEPOHL

HUBO

Laborchemie
Apolda

Teka
KÜCHENTECHNIK

BINZ
Technik, die Leben rettet

ZETT
GROUP

De Mäkelbörger

Woolworth

Technische
Glaswerke
Ilmenau GmbH

NARVA

HAARMANN
GROUP

silfox

GATTNER

Küppersbusch
Feuer und Flamme seit 1875

SINTERWERKE

TCG
Herrmann

AD
INDUSTRY GROUP

la|c| BIOGAS

Mäc-Geiz
DER HAUSHALTS-DISCOUNTER

Stauffenberg
TRADITION SEIT 1909



3. Ansprechpartner

Wir stehen Ihnen bei Fragen oder Anregungen gern zur Verfügung



Burkhard Jung

Geschäftsführer
+49 172 71 50 170
bjung@rsp.eu



Dr. Stefan Weniger

Geschäftsführer
+49 172 77 55 762
sweniger@rsp.eu



Dr. Robert Tobias

Geschäftsführer
+49 173 96 04 975
rtobias@rsp.eu



Werner Warthorst

Geschäftsführer
+49 172 42 66 135
wwarthorst@rsp.eu

Restrukturierungspartner RSP GmbH & Co. KG

Düsseldorfer Straße 38

10707 Berlin

Telefon: +49 30 206437 200

Fax: +49 30 206437 270